



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.943/3-V/2/86/

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Schick

Klappe/Dw
2444

Ihre GZ/vom
K-3/1-1986
10. Juli 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. Juli 1986, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. August 1986 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 3 (§ 1a Z 3):

Die Definition der "Einwohnergleichwerte (EGW)" erscheint inhaltlich nicht ausreichend bestimmt. Daß es sich dabei um eine "Maßzahl" handelt, ließe sich auch ohne eine Begriffsbestimmung erkennen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Ob § 2 Abs. 3 nach der Ersetzung des Wortes "nur" durch "höchstens" dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG entspricht, scheint fraglich.

Zu Art. I Z 10 (§ 5b):

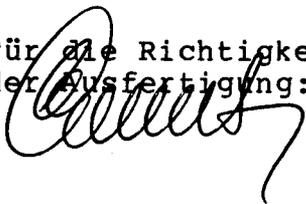
Wann genau nach Abs. 1 ein "offensichtliches Mißverhältnis" zwischen dem Gebührenanteil für die Schmutzwasserentsorgung und dem tatsächlich für die Schmutzwasserentsorgung entstehenden Kostenaufwand vorliegt, bleibt - abgesehen von dem in Abs. 2 näher erläuterten Fall - unklar. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang vor allem, daß anscheinend nur in einem besonderen Härtefall dieser Gebührenanteil "entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten" festzusetzen ist.

Zu Art. II:

Entgegen der in den Erläuterungen (S. 7) zum Ausdruck kommenden Ansicht werden die Bestimmungen über die Abwässerbeseitigung nicht in das Kanalgesetz 1977 übernommen. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Aufbau des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, der nur zum Teil, nämlich in Art. I, das geltende Kanalgesetz 1977 abändert. Da Art. II somit nicht Bestandteil dieses Gesetzes werden kann, könnten sich Probleme bei seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt ergeben.

26. August 1986
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *ldfp*

zu

27. 8. 1986
ldp. G.K. - 3/1

Bearb.: Beilagen
Stempel

(ldp. 162/A - 1/21)